

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: Z 4-12i01-03-18/001

elektronische Post

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration

Wiesbaden

Hessischer Rechnungshof

Darmstadt

nachrichtlich:

Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderung
Frau Müller-Erichsen
c/o Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration

Wiesbaden

Hauptvertrauensperson der Menschen mit
Behinderung beim Hessischen Ministerium des
Innern und für Sport
Frau Höfner

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Perlick-Hessler
Durchwahl (06 11) 353 1493
Telefax: (06 11)
Email: sandra.perlick-hessler@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. Dezember 2019

c/o Regierungspräsidium Gießen

Gießen

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten
Menschen bei der Polizei beim Hessischen
Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Baumann
c/o Polizeipräsidium Westhessen

Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehinderten-
vertretungen (AGSV Hessen)
Herrn Beck
c/o Hochschule Darmstadt
Schöffersstraße 8

64295 Darmstadt

Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium
des Innern und für Sport
Frau Mohr
c/o Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt

**Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von
schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung - Förderrichtlinien -
vom 12. September 2019 (StAnz. S. 1043)**

Mein Schreiben vom 2. April 2019

Das Kabinett hat am 23. September 2019 die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung - Förderrichtlinien - zur Kenntnis genommen, die ich mit der Bitte um Beachtung und Information Ihrer nachgeordneten Dienststellen, Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen übersende.

Die Veröffentlichung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 vom 28. Oktober 2019 auf Seite 1043 ff. erfolgt.

Auf folgende Punkte weise ich besonders hin:

Die Förderrichtlinien vom 3. November 2014 (StAnz. S. 998) treten mit Ablauf des Jahres 2019 außer Kraft.

Der Entwurf berücksichtigt die Änderungen des Sozialgesetzbuchs IX durch das Gesetz zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 29. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Neben redaktionellen Änderungen wurden nachstehende Regelungen geändert oder ergänzt:

Zur Klarstellung wurde das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Arbeitsassistenzen“ ersetzt, da im Hochschulbereich das Wort Hilfskräfte im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen von wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften verwandt wird.

Abschnitt VI. Verfahren:

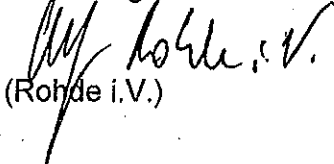
Zur Klarstellung ist ausgeführt, dass es ausreicht Fotokopien des Arbeitsvertrages und des Bewilligungsbescheides auf elektronischem Weg verschlüsselt zu versenden.

Abschnitt VII. Schlussbestimmungen:

Die Unterrichtung der mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt der Förderrichtlinien ist jährlich zu wiederholen und entsprechend zu dokumentieren.

Auf das Angebot der Zentralen Fortbildung der hessischen Landesverwaltung „die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung kennen und im Alltag anwenden lernen“ am 10. März 2020 und 27. Oktober 2020 weise ich ausdrücklich hin.

Im Auftrag


(Rohde i.V.)

Anlage 1

Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien –

Inhaltsverzeichnis

I. Personenkreis	1
II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung	2
III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung	2
IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung	2
V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung	3
VI. Verfahren	3
1. Antragstellung und Zuweisung	3
2. Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis	4
3. Vertragsänderungen und andere Änderungen	4
4. Dauer, Art und Höhe der Förderung	5
5. Ausgaben und Einnahmen	6
VII. Schlussbestimmungen	6

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung zu fördern und durch geeignete Maßnahmen einem Absinken der erreichten Beschäftigungsquote unter 6 Prozent entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll durch die verstärkte Neueinstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Rahmen eines Fonds zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung erreicht werden.

Der Fonds beinhaltet den Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, das Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen, das Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen und das Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung. Er ist im Haushaltsplan des Landes Hessen dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zugeordnet.

i. Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen¹ im Sinne dieser Richtlinien sind schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) und diesen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen.

II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Die Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools sind grundsätzlich für Neueinstellungen von besonders betroffenen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 SGB IX vorbehalten.

Der Stellenpool wird zentral beim HMdIS geführt.

III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Programms sind grundsätzlich jüngere arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Alter **unter 50 Jahren**, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen zur qualifizierten Einarbeitung in der Regel vor der Einstellung eine „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III oder eine „Probebeschäftigung“ nach § 46 Abs. 1 SGB III bei der Beschäftigungsdienststelle.

Das Sonderprogramm kann in festzulegenden Bezirken oder hessenweit durchgeführt werden.

IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung

Mit diesem Programm soll grundsätzlich die Beschäftigung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen sowie die Beschäftigung von Arbeitsassistenzen für einzustellende oder bereits beschäftigte schwerbehinderte Menschen, insbesondere Vorlesekräfte für Blinde sowie Aushilfskräfte für individuelle Einarbeitungsphasen und die Übernahme von schwerbehinderten Auszubildenden nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss gefördert werden. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse werden bevorzugt gefördert.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachausgaben erstattet werden, die der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen dienen.

¹ Die UN-BRK verwendet in ihrer deutschen Übersetzung den Begriff „Menschen mit Behinderungen“, um begrifflich das Menschsein der Person und nicht ihre Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Dieser Sichtweise schließt sich der Richtliniengeber ausdrücklich an. Dennoch werden in der Richtlinie die Begriffe „behinderte bzw. schwerbehinderte Menschen“ verwendet. Die Richtlinie nimmt Bezug auf das SGB. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird deshalb der Sprachgebrauch des SGB IX beibehalten, zumal die UN-BRK den Begriff „Menschen mit Schwerbehinderung“ nicht kennt, da Schwerbehinderung eine Ausgestaltung des deutschen Rechts im SGB IX ist.

V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Das Programm soll die Bemühungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes unterstützen, ältere arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die das **50. Lebensjahr** vollendet haben, beruflich wieder einzugliedern und möglichst bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zu beschäftigen. Für die Dienststellen besteht nach Ablauf der Förderzeit keine Weiterbeschäftigungspflicht, es ist jedoch zu prüfen, ob nach dem Ablauf der Förderzeit eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bis zur Gewährung der gesetzlichen Altersrente erfolgen kann. Zur Erreichung dieses Zieles sollte mit entsprechenden Bemühungen rechtzeitig begonnen werden.

VI. Verfahren

1. Antragstellung und Zuweisung

Anträge auf Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools (**Abschnitt II**) oder Förderung einer Maßnahme (**Abschnitt IV und Abschnitt V**) sind rechtzeitig vor Einstellung bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages von den Dienststellen des Landes an die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu richten. Den nach diesem Zeitpunkt gestellten Anträgen wird nicht entsprochen.

Die Anträge müssen eine Begründung und Angaben über die voraussichtliche Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Tätigkeit, Arbeitszeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, einen Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung sowie die voraussichtlichen Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes enthalten. In Ausnahmefällen können diese Förderleistungen auch durch entsprechende Eigenbeteiligungen der Dienststellen ersetzt werden.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist mitzuteilen, ob eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Förderzeitraums beabsichtigt ist.

Bei der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) werden die obersten Landesbehörden aufgefordert, geeignete Arbeitsplätze zu melden.

Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes sind von den Beschäftigungsdienststellen rechtzeitig vor der Einstellung bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen leitet die Anträge zuständigkeitshalber an das HMdIS weiter. Das HMdIS entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen über die An-

träge und weist die Zuschüsse aus Landesmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personenbezogen zu.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Einstellungen schwerbehinderter Menschen - auch wenn diese nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden - mögliche Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes zu beantragen sind.

2. Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis

Grundsätzlich benennen die Agenturen für Arbeit sowie das zuständige Jobcenter unter Berücksichtigung der gemeldeten Arbeitsplätze geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die dann nach einem Bewerberauswahlverfahren bei den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen unbefristet oder befristet eingestellt werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse sollen mindestens über den gesamten bewilligten Förderzeitraum abgeschlossen werden. In diesem Zeitraum ist es nicht erforderlich, eine (Plan-) Stelle / Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Bei Einstellungen im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die vorgeschaltete „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ oder der „befristeten Probebeschäftigung“ bei der Beschäftigungsbehörde unbefristete Arbeitsverträge von der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Bei der Durchführung einer „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ beginnt die Probezeit erst mit dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Nach der Einstellung sind dem HMdIS Fotokopien des Arbeitsvertrages oder der Ernennungsurkunde und des Bewilligungsbescheides der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes zu übersenden. Die Übersendung auf verschlüsseltem elektronischem Weg reicht aus.

3. Vertragsänderungen und andere Änderungen

Bei beabsichtigter Entlassung, Kündigung oder Auflösung des Arbeitsvertrages - auch innerhalb der Probezeit - ist die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig zu beteiligen. Das HMdIS ist über die beabsichtigten Personalmaßnahmen zu informieren.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung der Bezüge und damit der Förderleistungen haben (z. B. Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, beabsichtigte Beförderungen, Höhergruppierungen, Erkrankungen ohne Fortzahlung der Bezüge, Mutterschutz, Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung), sind dem HMdIS, der zuständigen Agentur für Arbeit, dem anderen Rehabilitationsträger, dem zuständigen Jobcenter oder

Integrationsamt (soweit von dort Förderleistungen bezogen werden) **rechtzeitig** anzuzeigen. Zuviel gezahlte Förderleistungen werden zurückgefordert.

4. Dauer, Art und Höhe der Förderung

Die im Einzelnen zu zahlenden Zuschüsse aus Landesmitteln bemessen sich nach der jeweils ausgeübten Tätigkeit, der Höhe der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Beförderungen, Höhergruppierungen bzw. Höherstufungen sind in allen Programmen grundsätzlich nur bis zur zugewiesenen Wertigkeit möglich.

a) Personenbezogene Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools (**Abschnitt II**) erfolgen unter Angabe der Wertigkeit entweder auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum. Zuschüsse aus Landesmitteln können in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

b) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

c) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Förderprogramms (**Abschnitt IV**) können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Arbeitsassistenzen, ist eine längere Förderdauer möglich.

d) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Landesprogramms (**Abschnitt V**) können bis zu einer Dauer von acht Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

Die maximale Gesamtförderdauer nach dem Landesprogramm beträgt bei schwerbehinderten Menschen,

- die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 60 Monate
- und

- die bei der Einstellung das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate.

5. Ausgaben und Einnahmen

Bei allen Beschäftigungsverhältnissen (**Abschnitte II, III, IV und V**) werden die Personalausgaben der schwerbehinderten Menschen und der Arbeitsassistenten aus den Personalausgabenbudgets der Beschäftigungsdienststellen über die Hessische Bezügestelle oder Hochschulbezügestelle geleistet.

Auf Nachweis werden den Beschäftigungsdienststellen die entstandenen Personalausgaben bis zu 100 Prozent unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes für den bewilligten Förderzeitraum erstattet.

Diese Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr eigenverantwortlich und unaufgefordert von den Beschäftigungsdienststellen beim HMdIS schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Personalausgaben entstanden sind.

Die Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes werden unmittelbar von den Beschäftigungsdienststellen vereinnahmt.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien sind allen Vorgesetzten, den Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, den Personalräten, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem ist zu veranlassen, dass alle mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinien unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Auf das Schulungsangebot der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb der ressortübergreifenden Fortbildung wird hingewiesen.

Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass die Inhalte der Richtlinien auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen weiterhin beachtet werden.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien – vom 3. November 2014 (StAnz. S. 998).